

## Reglement der Meldestelle der BX Swiss AG

### 1. Zweck, gesetzliche Grundlagen und Begriffe

- 1.1. Die BX unterhält für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen gemäss Art. 5 FinfraV-FINMA eine Meldestelle.
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten für Effektengeschäfte bei der Meldestelle der BX.
- 1.3. Die Meldepflichten werden für an einem Handelsplatz zugelassene Teilnehmer in Art. 39 FinfraG (Meldepflicht der Teilnehmer) und Art. 37 FinfraV (Meldepflicht der Teilnehmer), für nicht an einem Handelsplatz zugelassene Effekthändler in Art. 15 Abs. 2 BEHG (Journal- und Meldepflichten) und Art. 31 BEHV (Meldepflicht) sowie für sämtliche Meldepflichtige (nachfolgend einheitlich als Teilnehmer bezeichnet) in Art. 2 bis 5 FinfraV-FINMA und im FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effektengeschäfte» geregelt.
- 1.4. BX ist die Meldestelle gemäss Art. 5 Abs. 4 FinfraV-FINMA für Abschlüsse in Effekten, die an der BX zum Handel zugelassen sind, und daraus abgeleitete Derivate.
- 1.5. Die Meldestelle kann für Meldungen von ausländischen Teilnehmern ausländische Meldestellen („TDM“) anerkennen.<sup>1</sup>

### 2. Registrierung

- 2.1. Teilnehmer müssen sich bei der Meldestelle registrieren lassen („Reporting Teilnehmer“).
- 2.2. Die Meldestelle teilt dem Reporting Teilnehmer eine Registrierungsnummer zu.
- 2.3. Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden, die Namens und im Auftrag des Reporting Members melden. Die Meldung erfolgt über die Registrierungsnummer der Reporting Members.
- 2.4. Der Reporting Teilnehmer erfüllt seine Meldepflicht über das von der Meldestelle zur Verfügung gestellte Meldesystem.

### 3. Zu meldende Abschlüsse

- 3.1. Teilnehmer melden sämtliche in der Schweiz getätigten Abschlüsse in Effekten, die an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, und daraus abgeleitete Derivate, falls die Gewichtung eines meldepflichtigen Basiswerts 25% übersteigt. Sind Änderungen an der Zusammensetzung der Basiswerte durch diskretionäre Entscheide während der Laufzeit des Derivates ausgeschlossen (passive Verwaltung), so kann bei allen Abschlüssen darauf abgestellt werden, ob der Schwellenwert im Zeitpunkt der Schaffung des Derivats überschritten worden ist (FINMA-RS 2018/2 Rz 16). Teilnehmer sind berechtigt auch Abschlüsse in Derivaten zu melden, welche keiner Meldepflicht unterliegen.
- 3.2. Im Ausland getätigte Geschäfte sind zu melden, falls keine Ausnahmen nach Art. 37 Abs. 4 FinfraV, Art.31 Abs. 4 BEHV und FINMA-RS 2018/2 Rz 21 ff. greifen.
- 3.3. Die Meldepflicht erstreckt sich auf
  - a) jeden einzelnen Abschluss in der Transaktionskette (siehe FINMA-RS 2018/2 Rz 7);

---

<sup>1</sup> Eine Liste der anerkannten TDM wird auf der Webseite der BX publiziert.

- b) Auftragsweitergaben im Inland und ins Ausland;
  - c) interne Ausführungen von Kundenaufträgen;
  - d) interne Zuteilungen von Sammelaufträgen;
  - e) jede einzelne Teilausführung <sup>2</sup>;
  - f) Eigen- und Kundengeschäfte
- 3.4. Der Meldestelle werden folgende Geschäfte gesondert gemeldet:
- a) Trade Reports: Abschlüsse ausserhalb eines Handelsplatzes (off-exchange) oder des Auftragsbuchs (off-book). Trade Reports bezwecken die Förderung der Markttransparenz, die faire Preisfindung und Liquidität durch zeitnahe Marktinformation, daher werden kurze Meldefristen und zeitnahe Veröffentlichung angestrebt.
  - b) Transaction Reports: Ausführungen auf einem Handelsplatz (on-exchange) oder Auftragsweitergabe, die zu Abschlüssen gemäss diesem Reglement führen, wobei diese von jedem Teilnehmer in der Transaktionskette zu melden sind. Transaction Reports bezwecken die Nachvollziehbarkeit der Transaktionskette (Auftragsweitergaben<sup>3</sup>) und erfolgen zum Zweck der Handels- und Marktüberwachung.

#### 4. Ausnahmen von der Meldepflicht

- 4.1. Als Präzisierung zu den Ausnahmen der Meldepflicht gemäss Ziff. VI FINMA-RS 2018/2 gilt folgendes:

"Remote Member sind von der Meldepflicht ausgenommen (Präzisierung des ersten Satzes der Rz. 25 des RS 2018/2):

- a) bei Abschlüssen im Ausland zwischen zwei Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes in ausländischen Effekten oder in daraus abgeleiteten Derivaten
  - ausserhalb eines Handelsplatzes; oder
  - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
  - an einem organisierten Handelssystem (Organised Trading Facility/ Systematic Internaliser);
- b) bei Abschlüssen im Ausland zwischen einem Remote Member eines Schweizer Handelsplatzes und einer Schweizer Gegenpartei in ausländischen Effekten oder in daraus abgeleiteten Derivaten
  - an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder
  - an einem organisierten Handelssystem (Organised Trading Facility/ Systematic Internaliser)."

Im Gegensatz zum Remote Member bleibt die Schweizer Gegenpartei bei dieser Konstellation meldepflichtig."

- 4.2. Die Ausnahme gemäss Art. 37 Abs. 4 lit. b FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 lit. b BEHV I.V.m. Rz. 24 des RS 2018/2 bezieht sich auch auf die vorgelagerte(n) Auftragsweitergabe(n), sofern der (Haupt-)Abschluss alsdann an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem erfolgt.

---

<sup>2</sup>Die Meldepflicht knüpft nicht am Auftrag, sondern am Abschluss an (Art. 37 Abs. 1 Bst. b FinfraV). Entsprechend können Teilausführungen eines Auftrags nicht zusammengefasst werden, weshalb auch eine Meldung zum Durchschnittspreis nicht in Frage kommt. Ausnahme ist die Kundenzuteilung von Sammelaufträgen, bei der die Zuteilung auch bei mehreren Teilausführungen eine einzelne Meldung in konsolidierter Form zum Durchschnittspreis möglich ist.

<sup>3</sup>Reines Routing wird nicht als Auftragsweitergabe angesehen

## 5. Inhalt der Meldung

- 5.1. Der Inhalt der Meldung ist in Art. 3 FinfraV-FINMA wie folgt festgelegt:
- Bezeichnung des meldepflichtigen Teilnehmers (Registrierungsnummer)
  - Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf)
  - Die genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate (z.B. ISIN)
  - Umfang der Ausführung (Nominal für Obligationen, Stückzahl für andere Effekten und Derivate)
  - Kurs (Währung und Preis ohne Kommissionen oder Gebühren)
  - Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und -zeit)
  - Valutadatum (allgemeine Regel T+2)
  - Angabe, ob es sich um ein Kunden- oder Eigengeschäft (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) handelt (Agent / Principal).
  - Bezeichnung der Gegenpartei (bei Abschlüssen: BX Registrierungsnummer, übriger Effektenhändler oder Kunde; bei Auftragsweitergaben: Auftragnehmer)
  - Bezeichnung des Handelsplatzes (MIC Code Handelsplatz, falls bekannt), an dem die Effekte oder das Derivat gehandelt wurde, oder die Angaben, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte. Bei Teilausführungen auf mehreren Handelsplätzen, sind alle zu melden.
  - Bei Kundengeschäften, eine standardisierte Referenz des wirtschaftlichen Berechtigten (bei Auftragsweitergaben nur der erste Teilnehmer)
- 5.2. Zusätzlich sind zu melden
- Transaktionsidentifikationscode (Trade-ID), falls bei Teilausführungen mehrere Trade-IDs vorliegen, sind alle zu melden.
  - andere, von der BX in technischen Anleitungen festgelegte Inhalte.
- 5.3. Meldungen werden unabhängig von der Transaktionswährung in Schweizer Franken abgesetzt. Die Umrechnung in Schweizer Franken hat zu einem anerkannten Referenzkurs oder zum Kurs an einer liquiden Devisenplattform im Zeitpunkt des Abschlusses zu erfolgen.
- 5.4. Meldungen können im und mit EU RTS 22-Format<sup>4</sup> und -Inhalt erstattet werden.
- 5.5. Weicht das Valutadatum vom üblichen Abwicklungszyklus ab (T+2), so wird es gesondert gemeldet.
- 5.6. Der wirtschaftlich Berechtigte ist gemäss den Vorgaben des FINMA-RS 2018/2 Titel VII zu melden und werden von der BX im Format nach Rz 28 oder im vorerwähnten EU RTS 22-Format entgegengenommen, wobei in diesem Fall der Entscheidungsträger anstelle des wirtschaftlich Berechtigten zu melden ist.

## 6. Trade Reports

- 6.1. Meldefristen
- Während des laufenden Handels getätigte Abschlüsse, sind grundsätzlich sofort, jedoch nicht später als 30 Minuten nach Abschluss zu melden.
  - Ausserhalb des laufenden Handels getätigte Abschlüsse, sind bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Handelstages zu melden. Abschlüsse, die weniger

---

<sup>4</sup> [http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22_de.pdf)  
[http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22-annex\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/rts/160728-rts-22-annex_de.pdf)

als 30 Minuten vor Handelseröffnung getätigt worden sind, sind spätestens 30 Minuten nach Abschluss zu melden.

- c) Die BX kann für einzelne Produktgruppen im Anhang abweichende Meldefristen festlegen.
- 6.2. Meldemöglichkeiten:
- a) Zweiseitige Abschlussmeldung (Two-sided Trade Report): der Teilnehmer meldet Abschlüsse mit einem anderen Teilnehmer als zweiseitige Abschlussmeldung. Der andere Teilnehmer hat die Meldung zu bestätigen.
- b) Einseitige Abschlussmeldung (One-sided Trade Report): der Teilnehmer meldet Abschlüsse als einseitige Abschlussmeldung. Der andere Teilnehmer meldet den Abschluss eigenständig. Ist die Gegenpartei kein Teilnehmer, so meldet der Teilnehmer einen („Off-exchange Kunde/Customer“). Wird dabei bei der Eingabe die Geschäftsart nicht angegeben, gilt der meldende Teilnehmer als Verkäufer.
- 6.3. Die Meldestelle publiziert die für die Handelstransparenz erforderlichen Angaben, namentlich Instrument, Kurs, Handelsvolumen und Zeitpunkt des Abschlusses. Die Publikation erfolgt grundsätzlich unverzüglich nach Eingang der Meldung. Die Meldestelle kann, in Anlehnung an Art. 28 Abs. 4 FinfraV und internationale Standards, Abschlüsse in einzelnen Anlageklassen, die bestimmten Kriterien genügen, verzögert publizieren. BX legt die Anlageklassen und Kriterien im Anhang fest. Bei Meldungen zu Abschlüssen in Effekten, die nicht an der BX zum Handel zugelassen sind, ist der jeweilige Handelsplatz für die Publikation gemäss dem für sie geltenden Recht verantwortlich.
- 6.4. Der Teilnehmer ist für die Erfüllung der Meldepflicht verantwortlich. Stellt der Teilnehmer einen Fehler in der Meldung fest, hat er so schnell wie möglich, spätestens aber bis Handelseröffnung des nachfolgenden Handelstags, die Meldung zu löschen und neu zu melden. Auf Antrag des Teilnehmers, kann die Meldestelle eine Meldung löschen. Sollte bei einer zweiseitigen Abschlussmeldung der andere Teilnehmer die fehlerhafte Meldung schon bestätigt haben, so hat dieser gegebenenfalls auch die Löschung zu bestätigen.

## 7. Transaction reports

- 7.1. Jeder Teilnehmer meldet sämtliche Abschlüsse und Auftragsweitergaben inkl. wirtschaftlich Berechtigte.
- 7.2. Jeder in der Transaktionskette beteiligte Teilnehmer meldet Auftragsweitergaben, die zu Abschlüssen gemäss diesem Reglement führen.
- 7.3. Transaction Reports sind bis spätestens vor Handelsschluss des nachfolgenden Handelstags zu melden.
- 7.4. Transaction Reports werden nicht publiziert.
- 7.5. Fehlerhafte Transaction Reports müssen vom Teilnehmer selbst bis spätestens am nächsten Handelstag gelöscht und allenfalls neu gemeldet werden.
- 7.6. Bei Abschlüssen an der BX von Eigengeschäften (Principal), kann der Teilnehmer bei der BX die automatische Herleitung des Transaction Reports beantragen.

## 8. Gebühren

- 8.1. Die Meldestelle erhebt gemäss Art. 5 FinfraV-FINMA für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen eine Gebühr (Meldegebühr).
- 8.2. Die BX regelt die Meldegebühren in der Preisliste der Meldestelle. Im Übrigen gelten für die Meldegebühren die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung der BX.

8.3. Die Meldegebühren und allfällige Änderungen müssen von der FINMA genehmigt werden.

## **9. Meldungen nach Notsituation**

- 9.1. Notsituationen befreien den Teilnehmer nicht von der Meldepflicht.
- 9.2. Notsituationen sind namentlich ein Ausfall des Meldesystems oder Teile davon, ein Ausfall des Zugangssystems des Teilnehmers und Ereignisse höherer Gewalt.
- 9.3. Der Teilnehmer informiert bei Notsituationen unverzüglich die Meldestelle.
- 9.4. Meldepflichtige Abschlüsse, die während der Notsituation zustande gekommen sind, werden so rasch wie möglich nach Ende der Notsituation in Absprache mit der Meldestelle nachgemeldet und besonders gekennzeichnet.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Für in das Meldesystem eingegebene unvollständige oder fehlerhafte Daten ist der Reporting Teilnehmer alleine verantwortlich und haftbar. Sollte der Reporting Teilnehmer einen Dritten dafür beauftragen, haftet der Reporting Teilnehmer für dessen Handlungen und Unterlassungen.
- 10.2. Die Meldestelle kann jederzeit die Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen überprüfen oder überprüfen lassen. Der Reporting Teilnehmer ist verpflichtet der BX, oder den von der BX Beauftragten, Einsicht in alle Unterlagen (insbesondere Journal) zu gewähren und alle Informationen zu erteilen, die zur Prüfung notwendig sind. Die Kosten für die Prüfung sind vom Reporting Teilnehmer zu tragen. Die Meldestelle behandelt die dabei gewonnenen Informationen vertraulich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Preisgabe von Informationen vorsehen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.
- 10.3. Die Meldestelle gewährt der Handelsüberwachung der BX uneingeschränkten Zugang zu den Meldungen.
- 10.4. Die Meldestelle kann zum Zweck der Handelsüberwachung die für die Handelstransparenz erforderlichen Angaben anderen Handelsüberwachungsstellen und den zuständigen Behörden weiterleiten.
- 10.5. Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen und von der FINMA am 14.11.2017 genehmigt und tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Anhang betreffend abweichende Meldefristen (Ziff. 6.1 Bst. c) und verzögerte Publikation (Ziff. 6.3)

**1. Abweichende Meldefristen**

- keine

**2. Verzögerte Publikation**

- keine